

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den Landkreis

.....

Vereinsname:	SV Hansa Friesoythe e.V.	Vereinsnummer: 386100
---------------------	--------------------------	------------------------------

Ansprechpartner:	Tobias Millhahn (Schriftführer)	Anz.d. Mitglieder
Vereinsanschrift:		1236

Thüler Str. 25c, 26169 Friesoythe

Telefonnr.: 01753531752	E-Mail: info@hansafriesoythe.de
--------------------------------	--

Bestandssicherung	x	AZ:
--------------------------	----------	------------

Maßnahme:	Neubau einer Barriere und Neuanlegung eines Pflasterstreifens an der westlichen Seite des Hauptplatzes (3.BA) sowie Sanierung der Tribüne
genaue Benennung mit Anschrift der Baumaßnahme, wenn abweichend von Vereinsanschrift	

Gesamtausgaben:	€
------------------------	---

erforderlich und beigelegt sind:

✓ Finanzierungsplan und Ausgabenzusammenstellung
✓ Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1 ✓
✓ Bei Bedarf Berechnung der Bruttogrundrissfläche (BGF) und des umbauten Raumes nach DIN 277
✓ Lageplan und zeichnerische Darstellung ✓
✓ Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage nicht mit Vorlage
✓ Finanzierungsplan und spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276 ✓
✓ eine Baubeschreibung und eine Bedarfserläuterung ✓
✓ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Maßnahmebeginn:	15.02.23	Ende ca.:	31.10.
------------------------	----------	------------------	--------

Nur vollständige Anträge können angenommen und weiter bearbeitet werden. Nicht vollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Einreichung der fehlenden Unterlagen nicht zeitnah erfolgt, muss der Sportbund die Anträge ablehnen oder zurückstellen.

Anmerkungen des Landkreises

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den Landkreis

Verbindlicher Finanzierungsplan zur Maßnahme

Maßnahme:

Neubau einer Barriere und Neuanlegung eines Pflasterstreifens an der westlichen Seite des Hauptplatzes (3.BA) sowie Sanierung der Tribüne

Vereinsname:

SV Hansa Friesoythe e.V.

AZ:

Gesamtausgaben der Maßnahme:

36.128 €

Falls der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Gesamtausgaben um den gewährten Erstattungsbetrag zu vermindern. Wenn die Höhe der Erstattung bei Antragstellung noch nicht bekannt ist, ist bei Antragstellung von einer vollen Erstattung auszugehen und der volle Betrag in Abzug zu bringen (also dann sind die reinen Nettoaussgaben einzusetzen).

sich daraus ergebende Gesamtausgaben:

36.128 €

Nun sind die förderungsfähigen Ausgaben - z.B. auf Grundlage der Kostenermittlung gemäß DIN 276 - zu ermitteln. Dafür sind die "sich daraus ergebende Gesamtausgaben" (Brutto- oder vermindert um Erstattungsbetrag) um den nicht förderungsfähigen Anteil der Baumaßnahme (zu ersehen aus der DIN 276 und gemäß der Richtlinie) zu reduzieren.

förderfähige Ausgaben:

36.128 €

Gesamtfinanzierungsplan

Barmittel

9.032 €

Darlehen

€

Gesamtsumme Eigenmittel

9.032 €

(mind. 10% der ff. Ausgaben)

Landkreis

Antrag vom:

Bewilligt am:

7.227 €

Gemeinde/ Stadt

9.032 €

EU-Mittel (z.B. LEADER)

€

zweckgeb. Spenden

€

Sonstige

€

Vorsteuererstattung

€

LSB Fördermittel

10.838 €

(max. 30% bei Bestandssicherung, max. 35% bei Bestandsentwicklung. Höchstgrenze für alle Maßnahmen 100.000€. Im SEF: abgestufte Förderung bis 65 % (entspr. V-SEK), in begründeten Einzelfällen max. 200.000€)

Gesamtsumme Fremdmittel

27.097 €

Gesamtfinanzierung

36.129 €

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den Landkreis

Jeder Antragstellende verpflichtet sich und ihm ist bekannt:

► dass über die Annahme des Antrages der Rat der Gemeinde/Stadt entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Annahme und Förderung besteht nicht.

► dass jegliche Änderung zur beantragten Maßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplans (ab 10% der Gesamtausgaben) unverzüglich der Gemeinde/Stadt mitzuteilen sind und der Zustimmung bedürfen. Dies betrifft eine Senkung der Ausgaben ebenso wie eine Erhöhung der Ausgaben.

► dass bei einer Senkung der Ausgaben die Fördersumme neu berechnet wird. Bei einer Verteuerung der Maßnahme ist uns bekannt, dass eine Erhöhung einer evtl. erteilten Bewilligung nicht erfolgen kann. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, die zusätzlichen Ausgaben haben die Antragstellenden zu tragen. Dabei sind die Vorgaben für den Finanzierungsplan der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus der Gemeinde/Stadt einzuhalten.

► dass vor Vergabe grundsätzlich mindestens 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Unterlagen verbleiben beim Verein, sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten. Bei einer Maßnahme, die aus mehreren Gewerken mit jeweils einzelnen Aufträgen besteht, muss für jeden Auftrag die 3.000,-€-Grenze betrachtet werden.

► dass weitere Vorgaben in einer evtl. erteilten Bewilligung festgeschrieben und Bestandteil dieses Antrages sind.

► dass eine Bewilligung bzw. Genehmigung zum Maßnahmenbeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Zum Maßnahmenbeginn gehören: das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen (Aufträge), Materialkauf. Planungsleistungen gehören nicht dazu. Ein Verstoß gegen den Maßnahmenbeginn zieht die sofortige Rückgabe des Antrages bzw. die Aufhebung einer evtl. erteilten Bewilligung nach sich.
Ferner trägt das finanzielle Risiko der Baumaßnahme ohne erteilte Bewilligung durch den Landkreis Cloppenburg nur auf Grund der Erteilung des Maßnahmenbeginns - ganz allein der Antragstellende. Einen Rechtsanspruch auf Förderung kann auch aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

► dass auf die Herkunft der Fördermittel aus der Finanzhilfe der Gemeinde/Stadt hinzuweisen ist. Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauschild aufzustellen.

✓ Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass uns die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen. Ferner ist uns bekannt, dass bei Verstoß der Antrag abgewiesen werden kann bzw. eine evtl. erteilte Bewilligung aufgehoben wird. Bereits ausgezahlte Mittel müssen zzgl. Zinsen (s. Richtlinie) zurückgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Vereinsname: SV Hansa Friesoythe e.V.

Unterschrift nach §26 BGB/ Stempel

Friesoythe, 01.02.2023
Ort/ Datum